

# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 46.

Marienwerder, den 15. November.

1876.

## Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 22. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1876 enthält unter:

Nr. 1147 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 24. Oktober 1876.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung,**  
betreffend die Aukurssetzung der Zweithaler- und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges, vom 2. November 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G. Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die Zweithaler- ( $3\frac{1}{2}$  Gulden) Stücke und die Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Zweithaler- ( $3\frac{1}{2}$  Gulden) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landesklassen nach dem im Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- ( $3\frac{1}{2}$  Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherne und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler.

J. B.

gez. Hofmann.

Ausgegeben in Marienwerder den 16. November 1876.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt S. 221 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 innerhalb des Preussischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse, und zwar die Zweithalerstücke zu 6 Mark, die Eindrittelthalerstücke zu 1 Mark, sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landes-Münzen, umgewechselt werden.

### a. in Berlin:

bei der General-Staats-Kasse,  
der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse,  
der Kasse der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,  
dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände,  
dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände und  
der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

### b. in den Provinzen:

bei den Regierungshaupt-Kassen,  
den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,  
der Landes-Kasse in Sigmaringen,  
den Kreis-Kassen,  
den Kassen der Königl. Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,  
den Bezirksklassen in den Hohenzollernschen Landen,  
den Forst-Kassen,  
den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Beamten sowie  
den Neben-Zoll- und Steuer-Beamten.

Berlin, den 9. November 1876.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

2) **Bekanntmachung.**  
Annahme von Telegrammen durch die Landbriefträger.

Um den Bewohnern des flachen Landes die Benutzung des Telegraphen zu erleichtern, wird vom 1. November ab versuchsweise die Einrichtung getroffen, daß die Landbriefträger auf ihren Botengängen vom Publikum Telegramme zur Beförderung an die Telegraphenanstalt ihres Wohnortes, bz. an eine etwa auf ihrem Bestellgange belegene Telegraphenanstalt übernehmen. Auf die Zustellung von Telegrammen darf



**6) Bekanntmachung.**

Der selbstständige Gutsbezirk des ehemaligen Domainen-Vorwerks Nitroweß im Kreise Flatow ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. Oktober cr. aufgelöst. In Folge dessen sind die hierdurch kommunalfrei gewordenen Parzellen desselben von dem Herrn Minister des Innern mittels Reskripts vom 16. d. Mts. auf Grund des § 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 mit dem Gemeindebezirk der Stadt Landsburg vereinigt worden.

Marienwerder, den 30. Oktober 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**7)** Die von dem Apotheker Rosentreter zu Osche, Kreis Schwetz, angelegte Apotheke ist nach der am 30. v. Mts. abgehaltenen Revision eröffnet.

Marienwerder, den 3. November 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**8)** Dem Frä. Clara Großfuß ist die Genehmigung zur Leitung der höh. Töchterschule in Neumark erteilt worden.

Marienwerder, den 3. November 1876.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

**9)** Unter den Pferden zu Gut Cielenta, Kreis Stralsburg, ist die Rog- und Wurmkrankheit ausgebrochen. Dagegen ist dieselbe unter den Pferden in Zawabba und Wemfin, Kreis Schwetz, erloschen.

Marienwerder, den 28. Oktober 1876.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

**10) Bekanntmachung.**

An Stelle des Tarifs für den Magdeburg Preussischen Eisenbahn-Verband vom 1. Februar 1873 nebst sämtlichen Nachträgen tritt vom 1. Dezember 1876 ab ein neuer Tarif in Kraft.

In denselben sind mehrere Stationen neu aufgenommen sowie mehrere Spezialtarife eingestellt.

In soweit in den neu eingestellten Gebühren für Schutzwagen, Umzugseffekten und außergewöhnliche Gegenstände Erhöhungen enthalten sind, treten dieselben erst mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

Exemplare des neuen Tarifs sind von den Verbands-Stationen käuflich zu erhalten.

Bromberg, den 30. Oktober 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**f u n g**

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Oktober 1876.

**p r e i s e.**

gramm.												L a d e n - P r e i s e.																			
												pro 1 Kilogramm.																			
Ham-		Speck		Sch-		60		Mehl Nr. 1.		Ger-		Ger-		Buch-		Reis		Kaffee.		Salz,		Schwe-		Rin-		pro 1 Liter		pro 3			
mel-		(geräu-		But-		Stück		Weiz-		sten-		sten-		weizen-		Java.		Java		ge-		ne-		ber-		Milt,		ge-		Kilogr.	
Fleisch.		chert.)		ter.		Sier.		gen.		Grau-		Grüze.		Grüze.		Sirs.		mittler.		wöhn-		Schmalz.		nieren-		Milt,		wöhn-		Kilogr.	
M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.	
80	180	146	3	2	34	26	60	50	40	50	60	3	360	20	150																
68	193	256	280	45	35	70	40	50	60	50	280	320	20	2																	
65	240	272	278	40	30	70	40	50	30	60	3	4	20	240																	
1	1	210	250	58	52	44	60	60	60	52	70	70	60	3	4	20	2														
70	240	228	265	40	30	60	52	70	70	60	3	4	20	2																	
80	240	240	3	50	40	60	40	60	60	40	60	3	4	20	2																
70	2	240	280	40	25	50	26	40	26	40	210	3	20	2																	
80	2	213	278	44	36	80	60	60	50	80	360	4	20	2																	
75	220	263	3	36	28	70	36	40		50	260	3	20	180																	
60	180	2	1	30	20	40	50	50	50	50	280	310	20	2																	
90	193	224	280	32	28	60	60	70	60	60	280	360	20	210																	
80	2	2	240	35	25	65	60	60	55	50	280	360	20	180																	
70	2	2	2	35	25	60	40	60	60	80	3	4	20	2																	
80	220	220	310	36	28	36	32	22		68	3	4	20																		
80	240	235	297	40	30	72	72	80	80	60	280	360	20	240																	
80	180	230	320	40	25	80	50	50		50	3	340	20	2																	
75	2	210	220	36	30	40	35	30	30	50	280	260	20	240																	
80	2	240	3	45	40	65	45	55	40	60	320	4	20	2																	
81	188	210	230	40	28	90	40			50	280	340	20	2																	
80	2	237	284	36	30	80	50	80	50	80	320	360	20	2																	
80	211	229	222	30	30	50	34	45	37	50	280	340	20	160																	

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 8. November 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12)

**Durchschnitts-Markt-Preise**  
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Oktober 1876 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als												
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.									
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere													
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.								
20	62	17	—	20	—	18	—	30	40	45	65	34	7	18	13	—	—	134	8	406	412

13)

**Bekanntmachung.**

Die im diesseitigen Lokal-Güter-Tarif auf Seite 9 in den Zeilen 16, 33, 38 und 42 befindlichen Worte „nur in Frankaturfracht“ sind zu streichen.  
Bromberg, den 4. November 1876.  
Königliche Direktion der Ostbahn.

14)

**Bekanntmachung.**

Der nach den Tarifbestimmungen des Abschnitts B. I. 4 c. d. und g. (sfr. 2. Tarif-Nachtrag ad 3) im Ostbahn-Lokal-Verkehr bei der Beförderung von Gegenständen, welche nach dem Ermessen der Absendestation die Stellung eines besonderen Wagens erfordern, sowie von außergewöhnlichen Gegenständen, namentlich auch Umzugseffekten, ferner für Schutzwagen neben der dort angegebenen Gebühr bezeichnete Zuschlag von 10 Prozent kommt fortan nicht mehr zur Erhebung.  
Bromberg, den 7. November 1876.  
Königliche Direktion der Ostbahn.

15)

Vom 20. November d. J. ab wird der Gang der gemischten Züge No. 109 und 112 zwischen Danzig und Neufahrwasser in folgender Weise stattfinden:

Zug No. 109:		Zug No. 112:	
Danzig lege Thor	Abfahrt 1 Uhr 45 Min. Nachm.	Neufahrwasser	Abfahrt 3 Uhr 21 Min. Nachm.
Danzig hohe Thor	" 2 " " "	Danzig hohe Thor	" 3 " 39 " "
Neufahrwasser	Ankunft 2 " 15 " "	Danzig lege Thor	Ankunft 3 " 51 " "

Bromberg, den 9. November 1876.  
Königliche Direktion der Ostbahn.

**Personal-Chronik.**

16) Der Superintendent Annecke ist auf seinen Antrag von der Verwaltung der Kreis Schulinspektion über die evangelischen Schulen der Parochie Konitz entbunden und dieselbe dem Pfarrer Buzke in Tuchel übertragen.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer, Rechnungs-Rath Stoboy in Thorn wird seinem Antrage gemäß am 1. April fut. in den Ruhestand treten. Zu seinem Amtsnachfolger ist der Kreis-Steuer-Einnehmer Brelanb in Schwetz ernannt.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Koennecke erledigte Polizeianwaltschaft für den Gutsbezirk der Oberförsterei Schwiedt ist dem Oberförster Bremer daselbst und die Stellvertretung des oc. Bremer ist dem Oberförster Siewert in Lindenbusch übertragen.

Dem Oberförster Ahlborn in Schönthal ist die Forstpolizeianwaltschaft für den Gutsbezirk der Oberförsterei Schönthal und zugleich die Stellvertretung des Forstpolizeianwalts, Oberförster Hellwig in Plietnig übertragen.

Im Kreise Konitz sind zu Amtsvorstehern ernannt:

1. der Gutsbesitzer Stremlow in Prusk für den Amtsbezirk Long,
2. der Gutsbesitzer Stremlow in Modrau für den Amtsbezirk Modrau,
3. der Gutsbesitzer Melms zu Ciffewie für den Amtsbezirk Karzsyn.

Nachdem der Hauptmann a. D. Henkel in Chelmonte die Verwaltung der Lokalaufsicht über die katholische Schule in Elgiszewo niedergelegt hat, ist dieselbe bis auf Weiteres dem Kreis-Schulinspektor Dewischeit übertragen worden.

Die bisher von dem Bürgermeister a. D. Petrich in Zempelburg geführte Polizeianwaltschaft für die ländlichen Ortschaften im Bezirke der dortigen Gerichts-Kommission ist dem gerichtlichen Taxator Berndt in Zempelburg bis auf Weiteres übertragen.

Im Kreise Thorn ist an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers, Kammerherrn v. Parpart, der Gutsbesitzer Boldt in Eichenau zum Amtsvorsteher und der Gutsbesitzer Claus in Brzezanno zum Stellvertretenden Amtsvorsteher für den Bezirk Wilsch ernannt.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.)